

Anhang 1 (zu § 16 Abs. 1 lit. a)

Inspektionsintervalle:

Alter der Zentralheizungsanlage (Baujahr Heizkessel)	Inspektion ab Inkraft- treten
über 15 Jahre	innerhalb von 12 Monaten
bis 15 Jahre	innerhalb von 2 Jahren
Neuanlagen, wesentliche Änderung bestehender Zentralheizungsanlagen	vor der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Anlage